

Auswirkungen der "Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung" (IVU-Richtlinie) auf die UVP und auf die Genehmigungspraxis in immissionschutzrechtlichen Verfahren

Johannes Bohl

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bohl & Merten Rechtsanwälte, Franz-Ludwig-Straße 9, 97072 Würzburg, Telefon: 0931/79645-0, Telefax: 0931/79645-50, eMail: bohl-merten@t-online.de, Internet: <http://www.bohl-merten.de>

Der Betrag ist das erweiterte und aktualisierte Manuskript eines Vortrags auf der Fachtagung der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vom 18.05.1999 in Eching b. München.

I. Wesentlicher Inhalt und Bedeutung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 (IVU-Richtlinie)

1. Allgemeine Hinweise

Die IVU-Richtlinie ist veröffentlicht in: ABl. EG vom 10.10.1996 Nr. L 257/26

Anders als das Anlagenzulassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz, regelt die Richtlinie sowohl durch verfahrensrechtliche als auch materiell-rechtliche Vorgaben nur den Betrieb, nicht aber auch die Errichtung von Anlagen. Ob damit eine Beschränkung der Genehmigungsprüfung allein auf Aspekte der Errichtung gemeint sei, wird zu recht bestritten. Errichtung und Betrieb sind zwei Seiten der selben Medaille; es wäre sinnlos, die Anforderungen der IVU-Richtlinie an Anlagen bzw. Vorhaben nicht auch auf die Betriebsauswirkungen zu erstrecken. Gerade die Tatsache, daß die IVU-Richtlinie nach einer Übergangsfrist bis spätestens 30.10.2007 auch auf bestimmte Altanlagen anzuwenden ist, belegt, daß der Betrieb der Anlage Hauptzielrichtung der IVU-Richtlinie ist.

Umsetzungsfrist: Drei Jahre nach Inkrafttreten gem. Art. 21 Abs. 1 IVU-RL, d.h. bis zum 30.10.1999, für Altanlagen bis spätestens 30.10.2007.

Die der IVU-Richtlinie unterfallenden Anlagen werden in Anhang I listenartig aufgeführt. Diese Regelungstechnik entspricht dem Anhang zu § 2 der 4. BImSchV, wenn gleich der Kreis der Anlagen nicht deckungsgleich ist. Da die IVU-Richtlinie sich auf Art. 130 s Abs. 1 EGV stützt, ist sie nur Mindeststandard, der aus Gründen des Umweltschutzes von den Mitgliedstaaten überschritten werden darf (vgl. Art. 130 t EGV). Die IVU-Richtlinie führt deshalb nicht notwendigerweise dazu, daß der Katalog der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen zusammengestrichen wird!

2. Integrativer Ansatz

Die "integrative Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung", der sog.

© RA Bohl, 2000

PC 3: S:\Vorträge und Veröffentlichungen\RA Bohl\2001-03-11 - Auswirkung der IVU-Richtlinie auf Genehmigungspraxis\Auswirkung der IVU-Richtlinie auf Genehmigungspraxis.doc

integrative Ansatz werden in der IVU-Richtlinie nicht definiert. Aus den Erwägungsgründen 7 und 8 folgt, daß damit das Problem der Verlagerung von Umweltverschmutzungen von einem Umweltmedium auf ein anderes gemeint ist. In der Literatur wird wiederkehrend als Beispiel die Verlagerung von Schadstoffen aus der Abluft durch technische Maßnahmen in den Abfall, insbesondere das Abwasser. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Verlagerungsproblematik für die deutsche Rechtswirklichkeit überhaupt eine Relevanz besitzt; dies wird von vielen Autoren wohl zu recht bestritten. Jedenfalls werden für diese Verlagerungsproblematik keine nachvollziehbaren und praktischen Fälle angeführt.

Dennoch ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG faktisch auch heute schon medienübergreifend, weil auch das Bodenschutzrecht, das Abfallrecht, das Bauplanungs- und Raumordnungsrecht, das Naturschutzrecht sowie das Arbeitsschutzrecht eingehalten sein müssen. Eine Integration der verschiedenen Fachbereiche in einer einheitlichen Genehmigung (sowohl verfahrensrechtlich wie inhaltlich) findet auch heute schon statt. Einzige praktische Ausnahme bildet das Wasserrecht, weil dies gemäß § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung weitgehend ausgeschlossen bleibt. Hier besteht – zumindest in verfahrensrechtlicher Hinsicht – Änderungsbedarf durch die IVU-Richtlinie.

Anders als das BImSchG, das lediglich das Umweltmedium Luft vor sog. "Imponderabilien" schützt, ist die IVU-Richtlinie Medienübergreifend und nicht auf Imponderabilien begrenzt. Es werden auch die Umweltmedien Wasser und Boden mitgeschützt.

3. Grundpflichten

Materiell-rechtlicher Kern der IVU-Richtlinie sind die Grundpflichten in Art. 3, die als Genehmigungsvoraussetzungen durch Auflagen zu sichern sind. Danach ist die Anlage so zu betreiben, daß

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden (Vorsorgeprinzip),
- keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden (Schutzprinzip),
- die Entstehung von Abfällen vermieden wird, Abfälle verwertet oder beseitigt werden (Abfallvermeidungsprinzip),
- Energie effizient verwendet wird (Energienutzungsgebot),
- die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhüten und deren Folgen zu begrenzen,
- bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jeglicher Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Dieser Grundpflichtenkatalog ist mit dem dynamischen Pflichtenkatalog des § 5 Abs. 1 BImSchG offenkundig eng verwandt. Der Grundpflichtenkatalog wurde maßgeblich durch deutsche Rechtsvorstellungen geprägt.

Fraglich ist, ob von diesen "allgemeinen Prinzipien" (vgl. Art. 3 Satz 2 IVU-RL) "nach unten" abgewichen werden darf, wie dies vielfach vertreten wird. Das deutsche Recht setzt einer solchen Unterschreitung von Umweltstandards jedoch verfassungsrechtliche Grenzen: Dort, wo das Schutzprinzip eine Konkretisierung der Schwelle zum

Eingriff in das Grundrecht auf unversehrtheit von Leben und Gesundheit vornimmt, darf es nicht unterschritten werden.

Diskutiert wird, ob das Vorsorgegebot durch Einsatz der "best verfügbaren Techniken" (Definition in Art. 2 Ziff. 11 IVU-RL) dem Begriff des "Standes der Technik" in § 3 Abs. 6 BImSchG entspricht. Besonders relevant ist dabei die Auslegung, ob das Adjektiv "verfügbar" eine Berücksichtigung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses erlaubt.

Die Genehmigung muß gemäß Art. 9 Abs. 3 IVU-RL Emissionsgrenzwerte mindestens für die in Anhang III genannten Schadstoffe enthalten, wenn diese in relevanter Menge von der Anlage ausgehen können. Daraus wird zum Teil die Kritik abgeleitet, die IVU-Richtlinie verfolge lediglich einen "emissionsbezogenen Ansatz". Eigene Emissionsgrenzwerte werden durch die IVU-Richtlinie jedoch nicht geschaffen, vielmehr sind diese bei europäischem Handlungsbedarf nach Art. 18 IVU-RL vorbehalten. Bis dahin gelten die fragmentarisch bestehenden europarechtlichen (!) Emissionsstandards (Anhang II). Nationale Standards, z.B. 13. und 17. BImSchV sind jedoch zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips der IVU-Richtlinie anzuwenden.

Das Energienutzungsgebot geht über § 5 Abs. 1 Ziff. 4 BImSchG hinaus, weil es nicht vom Erlaß einer ergänzenden Rechtsverordnung - die allgemein mit Ausnahme von § 8 Satz 2 der 17. BImSchV zum BImSchG bis heute fehlt - abhängt. Die IVU-Richtlinie fordert die effiziente Energieverwendung selbst dann, wenn dies für die Emissionsverhältnisse ohne Bedeutung ist.

4. Verhältnis zur UVP-Richtlinie und UVP-Änderungsrichtlinie

Die UVP-Richtlinie wurde entgegen dem Beschluß des Europäischen Parlaments nicht in die IVU-Richtlinie integriert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt somit unselbständiger Teil des IVU-Genehmigungsverfahrens. Nach Art. 1 II a des Gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 40/96 vom 25.06.1996 zur Änderung der UVP-Richtlinie können die Mitgliedstaaten ein einheitliches Verfahren für die Erfüllung der UVP- und IVU-Richtlinie vorsehen (ABl. EG 1996 Nr. C 248, S. 75).

Somit stehen die IVU-Richtlinie und die UVP-Richtlinie nebst UVP-Änderungsrichtlinie selbständig nebeneinander.

Die IVU-Richtlinie erwähnt die „Wechselwirkungen“ der Umwelteinwirkungen nicht. Damit liegt auch eine abweichende Begrifflichkeit vor. Jedoch ist der Zweck gemäß Art. 1 IVU-Richtlinie auf die „Umwelt insgesamt“ ausgerichtet.

5. Verfahrensanforderungen

Die IVU-Richtlinie verlangt ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, aber keinen öffentlichen Erörterungstermin. Die Regelungen des § 10 BImSchG gehen deshalb über die Anforderungen der IVU-Richtlinie hinaus.

Wegen des integrativen Ansatzes ist praktisch ein einheitliches Genehmigungsverfahren unter Einschluß wasserrechtlicher Fragen notwendig (anders als nach § 13 BImSchG).

Ob der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf die Genehmigung hat, ist wohl von Art.

8 IVU-RL offengelassen (umstritten). Andererseits ist praktisch die Genehmigung nach dem BImSchG mit abwägenden Elementen ausgestattet, so daß auch hier eine gewisse Nähe zu einer Ermessensentscheidung gegeben ist, wenngleich im Rechtssinne noch immer von einer gebundenen Entscheidung auszugehen ist, auf die der Anlagenbetreiber einen Anspruch hat.

II. Umsetzungsbedarf für die Bundesrepublik Deutschland

Beispiele:

zur Verwirklichung des integrativen Ansatzes, nämlich zur Koordinierung der Verfahren, der Prüfung und Entscheidung über Auswirkungen auf Luft, Wasser, Boden

- zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken,
- zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Ausland,
- zum Inhalt der Genehmigung,
- zur regelmäßigen Überprüfung der Genehmigung
- zu den materiell-rechtlichen Anforderungen an bestehende Anlagen

III. Umsetzungsstrategien

1. Nichtstun

Von einer Minderheit wird die Auffassung vertreten, wegen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht für die Bundesrepublik Deutschland kein Umsetzungsbedarf. Die Bundesrepublik hatte mit einer solchen "Ignoranz" aber schon einmal zunächst die Umsetzung der UVP-Richtlinie verschlafen und damit die Europarechtswidrigkeit zahlreicher deutscher Anlagenzulassungen gefährdet. Die "Ähnlichkeit" der Regelungen des BImSchG mit vielen Regelungsansätzen der IVU-Richtlinie darf nicht den falschen Eindruck erwecken, daß kein Umsetzungs- und Anpassungsbedarf bestünde.

Noch immer ist die standortpolitische Frage aktuell, ob es im Industriestandort Deutschland möglich ist, in einem sowohl zeitlich wie auch inhaltlich und kostenmäßig vorhersehbaren Verfahren eine rechtssichere Anlagenzulassung zu erhalten. Wichtiger als der konkrete Inhalt des geltenden Anlagenzulassungsrechts ist deshalb die Rechtssicherheit und Planbarkeit, damit sich Industrieinvestitionen kalkulieren lassen. Es gehört zur Mindestverpflichtung für den Staat, eine stabile Rechtsordnung als Rechtsordnung bereitzustellen. Würde das deutsche Anlagenzulassungsrecht einen Umsetzungs- und Anpassungsbedarf zur IVU-Richtlinie nicht umsetzen, so wären Fehlinvestitionen oder auch das Ausbleiben von Investitionen zu befürchten. Auch die Frage, ob der Staat sich in letzter Konsequenz schadensersatzpflichtig machen könnte, ist nicht geklärt.

2. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz steht der IVU-Richtlinie am nächsten, so daß seine Änderung naheliegt. Jedoch fehlt dem BImSchG der integrative Ansatz (Wasser, Boden). Die wasserrechtliche Erlaubnis müßte inplantiert werden (Änderung des § 13 BImSchG). Die Änderungen müßten sich zu den übrigen (genehmigungsbedürftigen und nichtgenehmigungsbedürftigen) Anlagen abgrenzen oder diese mitauf-

nehmen (sehr umstritten). Die Begrifflichkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müßte erheblich "renoviert" werden. Zumindest in den Auswirkungen auf Anlagen, die nicht der IVU-Richtlinie unterfallen, ist dies voraussichtlich politisch nicht gewollt. Eine Umsetzung lediglich durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist deshalb nicht empfehlenswert.

3. Artikelgesetz

Es wäre möglich, den bestehenden Fachgesetzen (z.B. BImSchG, BBodSchG, WHG) jeweils ergänzende Bestimmungen für IVU-pflichtige Anlagen beizufügen. Das geltende Recht würde somit nur im minimal notwendigen Umfang geändert. Das Recht würde dadurch aber weiter "verkompliziert" bzw. unübersichtlicher. Der Vorschlag eines Artikelgesetzes wird derzeit in der Gesetzesdiskussion nicht verfolgt. Wenn "anspruchsvollere" Umsetzungsstrategien jedoch scheitern, könnte dies der Weg für eine schnelle Umsetzung werden.

4. IVU-Gesetz

Es wäre auch möglich, die IVU-Richtlinie in einem eigenen IVU-Gesetz umzusetzen. Diesen Weg war man bereits bei der UVP-Richtlinie mit dem UVP-Gesetz gegangen. Aus den Erfahrungen mit dem UVP-Gesetz ist jedoch damit zu rechnen, daß erhebliche Schwierigkeiten bei der "Verzahnung" mit den bestehenden und weitergeltenden Rechtsvorschriften entstehen. Inwieweit wären dann neben neuen IVU-Gesetz die alten Rechtsvorschriften (z.B. BImSchG) parallel anwendbar. Dem Gesetzgeber würde es der Erfahrung nach nicht gelingen, alle praktisch relevanten Abgrenzungs- und Anpassungsfragen vorab zu erkennen und befriedigend zu lösen.

Bemängelt wird an einem eigenständigen IVU-Gesetz auch, daß es zu einer fortschreitenden Rechtszersplitterung und -verkomplizierung führen würde. Dies ist zwar richtig, aber m.E. nur von geringem Gewicht. Schon heute sind im Bereich der Anlagenzulassung nach dem BImSchG vorwiegend spezialisierte Berater (Ingenieure, Rechtsanwälte) und Behörden tätig. Der Anlagenbetreiber selbst durchschaut die Rechtslage ohnehin nicht. Die Ästhetik der Rechtsordnung im Wege allumfassender einheitlicher Kodifikationen ist kein selbstständiger Wert.

Im Übrigen: Sowohl mit der Einführung eines IVU-Gesetzes wie auch ggf. seiner späteren Ablösung durch die geplante Gesamtkodifikation des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch stellen keinen "Systemwechsel" dar, sondern werden sich in weiten Bereichen auf neue Paragraphen-Nummern ohne neuen substantiellen Inhalt beschränken.

5. Umweltgesetzbuch

Die Chance der Novellierung des gesamten Umweltrechts durch Schaffung einer Gesamtkodifikation in einem Umweltgesetzbuch unter gleichzeitiger Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie ist verpaßt. Zu viele Interessengruppen, aus meiner Sicht aber vor allem Lobbyisten der Industrie, haben das Vorhaben der Schaffung eines UGB als Gelegenheit gesehen, substantielle Änderungen des geltenden Rechts zu ihrem Vorteil einzufordern. Der Ansatz insbesondere der Kommission, eine systematische Gesamtkodifikation des geltenden Rechts (einschließlich der Rechtsprechung) und gleichzeitig der fristgerechten Umsetzung der UVP-

Änderungsrichtlinie und der IVU-Richtlinie wurde damit blockiert. Schon vor der Veröffentlichung des UGB-KommE hat sich das Bonner Umweltministerium von dem Vorhaben innerlich verabschiedet und das Projekt eines "UGB I" favorisiert.

6. UGB-Vorschaltgesetz

Die derzeit realistischste Variante ist die Umsetzung der IVU-Richtlinie durch den Voraberlaß eines Allgemeinen Teils des Umweltgesetzbuchs (UGB I). Rechtstechnisch ist dies sicherlich der schlechteste Weg, doch ist er politisch kaum noch vermeidbar. Zum einen würde damit das propagierte Ziel der Gesamtkodifikation des Umweltrechts "hochgehalten", zum anderen ist dieses Vorhaben relativ weit gediehen, so daß zwar keine rechtzeitige, wohl aber eine "zeitnahe" Umsetzung der IVU-Richtlinie erfolgt.

Das UGB I wirft aber mehr Probleme auf, als dadurch gelöst werden. Als Allgemeiner Teil würde es grds. Geltung für alle Umweltrechtsbereiche beanspruchen, ohne ausreichend auf das bestehende Umweltrecht abgestimmt zu sein. Alle speziellen Umweltgesetze enthalten eigene Begrifflichkeiten und -definitionen. Die wichtigsten Umweltgesetze (z.B. BImSchG, Wassergesetze, KrW-/AbfG) enthalten eigene Verfahrens- und Genehmigungsvorschriften, die durch ein UGB I überlagert und wahrscheinlich modifiziert würden. Die Erfahrungen mit dem UVP, dem Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz sowie dem Artikelgesetz 1994 zur Novellierung des Abfallrechts, aber auch des BauGB 1998 lassen befürchten, daß es umfangreiche handwerkliche Mängel bei einer solchen Gesetzgebung auftreten.

Ein UGB I wird deshalb voraussichtlich nicht nur die weitere Rechtszersplitterung und -verkomplizierung vorantreiben, sondern erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen. Damit gefährdet es Investitionen.

IV. Folgen der Umsetzung für die Betreiber von Anlagen

Für bestehende Anlagen ist gemäß Art. 5 Abs. 1 IVU-RL innerhalb von 8 Jahren nach Beginn der Anwendung (spätestens bis zum 30.10.2007) die Einhaltung der materiellen Anforderungen sicherzustellen.

Eine Nachgenehmigung bestehender Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterfallen, ist nicht vorgesehen.

Für neue Anlagen und die wesentliche Änderung bestehender Anlagen ergeben sich gegenüber dem gegenwärtigen Stand des BImSchG im wesentlichen folgende Änderungen:

Die Genehmigungsunterlagen nach der 9. BImSchV sind grds. weitergehender, als nach der IVU-Richtlinie gefordert, bis auf folgende Ausnahmen:

- Die IVU-Richtlinie fordert Angaben über die Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt wird;
- die Unterlagen müssen dem integrativen Ansatz der IVU-Richtlinie entsprechen, somit alle direkten und indirekten Freisetzungen von Stoffen etc. in Luft, Wasser und Boden erfassen. Das ist derzeit bei den UVP-pflichtigen Anlagen bereits weitgehend erfüllt.

Der integrative Ansatz erzwingt, daß auch das Umweltmedium Wasser in die Genehmigung mit einbezogen wird. Anders als bisher (vgl. § 13 BImSchG) wird es deshalb keine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung mehr geben können. Vielmehr wird - bezogen auf die Umweltauswirkungen - die IVU-Richtlinie eine einheitliche Gesamtgenehmigung für die Anlage erzwingen.

Die Anlagenbetreiber werden den integrativen Ansatz der IVU-Richtlinie voraussichtlich als Hebel nutzen wollen, sich von starren technischen Anforderungen an Anlagen über ein System von Emissionsgrenzwerten zu lösen. Mit dem Argument, die geplante Anlage sei in bestimmter Hinsicht (z.B. geringerer Wasserverbrauch) besonders fortschrittlich und umweltfreundlich, wird man die Überschreitung vorhandener Umweltstandards begründen wollen.

Ob die IVU-Richtlinie diese Argumentation tatsächlich erlaubt, ist umstritten. Jedenfalls würde eine solche Anwendung der Richtlinie erhebliche Anwendungsschwierigkeiten bedeuten: Für eine medienübergreifende Ökobilanzierung fehlen anerkannte und somit berechenbare und gleichmäßig anwendbare (Art. 3 GG!) Kriterien. Wer nur geschickt oder dreist genug positive Kompensationseffekte darstellt, vermag sich ggf. aus kostenintensiven Umweltschutzinvestitionen herauszuwinden.

Die IVU-Richtlinie wird im praktischen Behördenvollzug voraussichtlich über längere Zeit jedoch zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem BImSchG führen, weil auf die IVU-Richtlinie bezogene Regelungen der Emissionen bis auf weiteres fehlen. Zumindest solange wird in Deutschland § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG weiter Anwendung finden - und voraussichtlich auch von deutschen Gerichten für anwendbar gehalten.

V. Folgen der Umsetzung für betroffene Nachbarn (Rechtsschutz)

Für die Nachbarschaft von Anlagen, die der IVU-Richtlinie Unterfallen, sind zwei Rechtsänderungen zu erwarten:

Auch Nachbarn im europäischen Ausland genießen verfahrensrechtlichen Schutz, indem sie schon im Genehmigungsverfahren einzubeziehen sind. Bislang war ihr Schutz durch die Rechtsprechung nur materiell-rechtlich anerkannt.

Die in Deutschland zum Erliegen gekommene Diskussion, ob auch Standards zur Vorsorge Nachbarschutz vermitteln, wird neu belebt werden. Europarechtlich gilt der Effektivitätsgrundsatz, d.h. die innerstaatliche Rechtsumsetzung muß auch eine gerichtliche Durchsetzung beinhalten. Dabei wird regelmäßig nicht unterschieden, ob ein Standard unmittelbar den Schutz eines Betroffenen beabsichtigt, oder nur mittelbar zu seinem Vorteil wirkt. Da das Vorsorgeprinzip zumindest mittelbar der Gesundheit des Nachbarn dient, wäre europarechtlich hier eine Klagbarkeit von Emissionsanforderungen zu erwarten - ein gravierender Bruch mit dem geltenden Rechtsschutzsystem!

VI. Folgen einer verspäteten Umsetzung

Bei einer zu erwartenden verspäteten und/oder unvollständigen Umsetzung der IVU-Richtlinie läuft die Bundesrepublik Deutschland Gefahr, von der EU-Kommission ge-

rügt und ggf. vor dem EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren verklagt zu werden. Dieses Verfahren ist jedoch extrem langsam und z.,h, so daß vor drastischen Sanktionen (Zwangsgeldern) noch genügend Zeit zur Nachbesserung bleibt.

Gravierender ist jedoch die Frage, ob Genehmigungen, die gegen die IVU-Richtlinie verstoßen, rechtlichen Bestand haben.

Weder Anlagenbetreiber noch Nachbarn werden sich ab dem 30.10.1999 unmittelbar auf die IVU-Richtlinie stützen können, weil diese für eine - im Sanktionswege nach der Rechtsprechung des EuGH - unmittelbare Anwendung nicht hinreichend bestimmt ist. Die Umsetzungsspielräume der Mitgliedsstaaten sind für eine unmittelbare Anwendung sicher zu groß (vgl. insoweit die parallele Problematik bei der UVP-Richtlinie).

Soweit aus dem europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz jedoch folgt, daß künftig der Rechtsschutz der Nachbarn auch Vorsorgestandards umfaßt, könnten daraus ggf. Gründe für erfolgreiche, zumindest aber erheblich verzögernde Nachbarklagen abgeleitet werden.

VII. Fazit

Die Bundesrepublik Deutschland wird voraussichtlich die IVU-Richtlinie verspätet umsetzen. Die Umsetzung wird auf dem rechtstechnisch bedenklichsten Weg durch ein UGB I erfolgen. In der Verspätungsphase werden Investitionen mit einem erheblichen Rechtsunsicherheitsrisiko belastet. Die materielle Umsetzung des integrierten Ansatzes der IVU-Richtlinie ist wegen eines fehlenden anerkannten Systems der Ökobilanzierung voraussichtlich nicht möglich. Möglicherweise wird der Rechtsschutz der Nachbarn gegen Anlagen erheblich ausgeweitet.

VIII. Aktuelle Literatur

Ad hoc Bund/Länder-Arbeitskreis „Fachübergreifendes Umweltrecht“, Bericht: Zum Verhältnis medien- und bereichsübergreifender Regelungen für Industrieanlagen im Recht der EU, S. VII, in: Umwelt 2/1995

Di Fabio, Integratives Umweltrecht – Bestand, Ziele, Möglichkeiten -, Referat auf der 21. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, Berlin 1997

Dolde, Die EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) – Auswirkungen auf das deutsche Umweltrecht, NVwZ 1997, 313

Krings, Immissionsschutzrechtliche Aspekte der Umsetzung von IVU-Richtlinie und UVP-Richtlinie durch ein Erstes Buch zum Umweltgesetzbuch, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1998, Seite 47, Hrsg.: Marburger/Reinhardt/Schröder, Berlin 1998

Lübbe-Wolff, IVU-Richtlinie und Europäisches Vorsorgeprinzip, NVwZ 1998, 777

Sendler, Zur Umsetzung der IVU- und der UVP-Änderungsrichtlinie durch ein Umweltgesetzbuch I, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1998, Seite 7, Hrsg.: Marburger/Reinhardt/Schröder, Berlin 1998